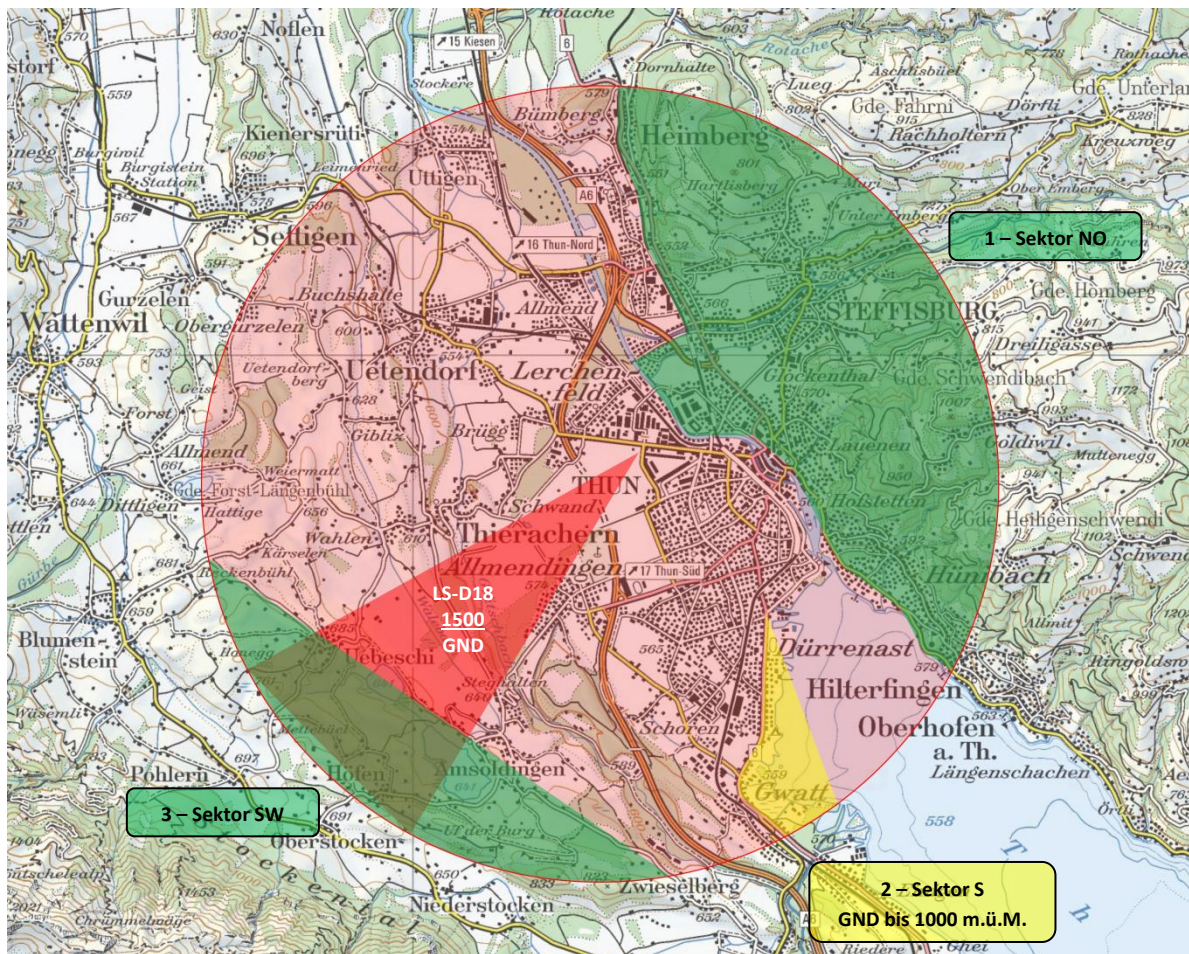


Hängegleiter-Sonderregelung für das Befliegen des Flugplatzgebietes Thun

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln den Betrieb von Hängegleitern beim Fliegen in einem Abstand von weniger als 5 km um den Flugplatz Thun. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung über Luftfahrzeuge besonderer Kategorie (VLK) sowie die Publikationen im DABS. Diese Regelung ist dank einem Entgegenkommen des Flugplatzchefs in Thun zustande gekommen, um den Betrieb von Hängegleitern in der Region Thun zu gewährleisten. Es wird dringend gebeten, die Regelungen strikte einzuhalten. Wir zählen auf Dein partnerschaftliches Verhalten.



IG Flightpark Thunersee – 30. Juni 2014

Reproduziert mit Bewilligung von swisstopo via SHV (JA100114)

1. Flugverbot und Einschränkungen

Generell gilt gemäss dem VLK der **5 km Radius** um den Flugplatz mit der **Obergrenze von 1160 m.ü.M** als Sperrgebiet und darf von Hängegleitern nicht befliegen werden.

2. Ausnahmen

Für folgende Gebiete gilt eine Sonderregelung

- 1 Gebiet Sektor Nordost (NO): frei befliegar
- 2 Gebiet Sektor Süd (S): GND bis 1000 m.ü.M. frei befliegar
- 3 Gebiet Sektor Südwest (SW): frei befliegar

Der Luftraum Thun als KML-Datei → www.flyland.ch

Achtung:

- Bei Schiessbetrieb kann LS-D18 aktiv sein, Obergrenze 1500 m.ü.M. → siehe DABS
- Im DABS können weitere Zonen in der Region um Thun temporär als D (Danger-) oder R (Restricted Area) definiert werden.

3. Kontaktstellen

Flugplatz Thun LSZW

Tel. 033 222 42 14 (C-Büro)

flugplatzleitung@thun-airfield.ch

Flugfunk 123.250 MHz

Wichtig: Blindmeldungen bedeuten keine Freigabe!

Skyguide DABS

www.skyguide.ch

IG Flightpark Thunersee

flightpark.thunersee@gmx.ch

